

## Medienmitteilung

**Datum:**  
2. Dezember 2016

**Sperrfrist:**  
---

**Kontakt:**  
Tobias Lux, Mediensprecher  
Tel. +41 (0)31 327 91 71  
[tobias.lux@finma.ch](mailto:tobias.lux@finma.ch)

# FINMA und Hongkong SFC schliessen Kooperationsvereinbarung im Fondsbereich ab

**Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und die Securities and Futures Commission of Hong Kong (SFC) haben heute eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel der Vereinbarung ist, die Zusammenarbeit der beiden Behörden zu verstärken und den gegenseitigen Marktzugang der Fondsanbieter zu fördern. Schweizer Verwalter können ab sofort in Hongkong an Publikumsanleger vertriebene kollektive Kapitalanlagen verwalten. Fondsverwalter in Hongkong erhalten das Gegenrecht.**

Mit der Kooperationsvereinbarung anerkennen die FINMA und die Hongkong SFC gegenseitig die jeweiligen Aufsichtsregimes über Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Effektenfonds grundsätzlich als gleichwertig. Dies schafft die Grundlage, dass bewilligte Schweizer Vermögensverwalter in Hongkong an Publikumsanleger (Retailkunden) vertriebene kollektive Kapitalanlagen verwalten dürfen. Dies gilt einerseits für Fonds, die unter Hongkong-Recht oder unter dem in Hongkong anerkannten Recht von Drittstaaten ausgegeben wurden (z.B. UCITS aus bestimmten Jurisdiktionen). Andererseits können neu auch Schweizer Effektenfonds, die in Hongkong bisher nicht zum Vertrieb an Retailkunden zugelassen waren, vertrieben werden.

### Bestimmungen gelten gegenseitig

Bewilligte Marktteilnehmer aus Hongkong erhalten denselben Zugang zum Schweizer Markt. Die FINMA und Hongkong SFC informieren auf ihren Internetseiten über die Modalitäten der Vertriebszulassung in der jeweiligen anderen Jurisdiktion. Das Verfahren für den Zugang zum Schweizer Markt hält die FINMA in einem Anforderungskatalog ([FINMA-Requirements](#)) fest. Die Hongkong SFC legt ihre Bestimmungen in einem Rundschreiben ([Circular](#)) dar.

**Thomas Bauer, Präsident des FINMA-Verwaltungsrates**, zeigt sich befriedigt über das Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung: "Den Fondsverwaltern wird so der Zugang zu einem wichtigen Finanzplatz ermöglicht. Dies ist erfreulich und zeigt exemplarisch, welche Bedeutung eine glaubwürdige und anerkannte Aufsicht und Regulierung für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes hat."